

Allgemeine Bedingungen der Berufsausbildung

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen regeln und gelten für alle Arten von Ausbildungen, die vom FBV organisiert werden. Der FBV ist für die Durchführung von Kursen und Prüfungen im Rahmen der Grundausbildung, der Weiterbildung und der höheren Berufsbildung zuständig. Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

2. Aufgabe

Als Berufsverband unterstützt der FBV die Berufsausbildung im Kanton Freiburg und vertritt seine Mitglieder sowie seine Berufe in organisatorischer, betrieblicher, finanzieller und politischer Hinsicht. Er stimmt sich auch auf Westschweizer und eidgenössischer Ebene ab.

3. Qualität

Der FBV bemüht sich, alles in seiner Macht stehende zu tun, um eine hohe Ausbildungsqualität zu gewährleisten. Zu diesem Zweck hält er sich an Qualitätsstandards sowie an die entsprechenden Gesetze und Verordnungen. Er gibt seine Ergebnisse auf transparente Weise weiter. Er arbeitet mit den verschiedenen Qualitätsaudits aktiv zusammen und ergreift die notwendigen Verbesserungsmassnahmen. Zur Unterstützung seiner Ziele verfügt er über eine Qualitätspolitik sowie eine eigene Ausbildungscharta.

4. Tarife

Alle Preise des FBV verstehen sich in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer. Der FBV behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung Preisänderungen vorzunehmen.

Eine Anpassung der Kurspreise ist jedoch nicht möglich, wenn sich der Teilnehmer im Voraus für den Kurs angemeldet hat.

Die Tarife werden auf der Grundlage verschiedener Ausbildungskosten berechnet, die im Allgemeinen wie folgt zusammengesetzt sind: materielle und digitale Lehrmittel sowie erforderliche Materialien und Werkzeuge, Kursinhalt, Ausbildungspersonal und Experten, Verwaltungskosten, Maschinen und Transport, Infrastruktur, Diplome, Ausweise und Bescheinigungen, Unterhaltskosten.

Der FBV ist sich bewusst, dass verschiedene Ausbildungsfonds zum Einsatz kommen können, und berücksichtigt diese Faktoren so weit wie möglich. Er bemüht sich insbesondere darum, das Ausbildungsangebot verantwortungsvoll zu gestalten und versucht, die verschiedenen Kosten zu optimieren, damit die Unternehmen und ihre Mitarbeiter davon profitieren können. Zu diesem Zweck achtet sie auf die Rentabilität, um das Ausbildungsangebot dauerhaft zu sichern. Sie unterscheidet die verschiedenen Subventionen und setzt sie entsprechend ein (insbesondere z. B. für die Grundausbildung).

Der FBV bietet allgemein 3 verschiedene Tarife an: Preise für FBV-Mitglieder, Preise für Nicht-Mitglieder, Preise für Partner.

5. Anmeldungen

Das vollständig ausgefüllte digitale Anmeldeformular stellt eine Schuldanererkennung gemäss Art. 82 SchKG¹ dar. Die Anmeldung ist für die ganze Ausbildung gültig. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge des Anmeldungseingangs. Sie geht allen anderen Formen vor. Der Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, dass er alle für die Teilnahme an Kursen und Prüfungen nötigen und vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt.

6. Organisation der Ausbildungen

Der FBV behält sich das Recht vor:

- Alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Schulungen zu gewährleisten.
- Eine Kurseinheit oder einen ganzen Kurs zu verschieben oder abzusagen, falls die Teilnehmerzahl wider Erwarten zu gering ist oder höhere Gewalt vorliegt.
- Kurseinheiten zusammenzulegen.
- Den Stundenplan, den Tag und die Daten des Ausbildungsplans mit einer Vorankündigungsfrist von 15 Tagen zu ändern.
- Das angebotene Ausbildungsmodell anzupassen, z. B. von Präsenzunterricht auf Fernunterricht und umgekehrt.
- Im Verhinderungsfall des vorgesehenen Ausbildners wird der FBV, soweit möglich, für einen Ersatz sorgen oder neue Daten vorschlagen. Der FBV wird die Teilnehmer so schnell wie möglich per E-Mail oder Telefon informieren.

7. Datenschutz

Gemäss Artikel 13 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) und der schweizerischen Verordnung über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) hat jede Person Anrecht auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Deshalb nimmt der FBV den Schutz der persönlichen Daten sehr ernst. Der FBV behandelt personenbezogene Daten vertraulich und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz sowie mit der auf seiner Website veröffentlichten Datenschutzerklärung. Mit der Nutzung der Dienste des FBV erklären sich die Teilnehmer mit der Erfassung, Verarbeitung und Verwendung der Daten wie vorstehend beschrieben einverstanden.

8. Vertraulichkeit

Die Austausche zwischen den Teilnehmern sind vertraulich. Jeder Teilnehmer wird auf seine Pflichten gegenüber den anderen Gruppenmitgliedern in dieser Hinsicht aufmerksam gemacht. Der Kursleiter behandelt auch alle Informationen über die Teilnehmer, ihre Arbeitgeber sowie deren Kunden oder die des FBV, zu denen er im Rahmen der Schulungen Zugang erhält, streng vertraulich. Die Teilnehmer sind dafür verantwortlich, den FBV über jede Änderung ihres Namens, ihrer Post- oder E-Mail-Adresse usw. zu informieren.

¹ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

9. Geistiges Eigentum

Der FBV und seine Partner sind alleinige Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte an sämtlichen Schulungsinhalten in jeglicher Form (schriftlich, elektronisch oder mündlich), es sei denn, eine schriftliche Vereinbarung legt etwas anderes fest. Dementsprechend dürfen die Inhalte und Lehrmittel in jeglicher Form, die den Teilnehmern im Rahmen einer Schulung zur Verfügung gestellt werden, nicht für andere Zwecke verwendet werden. Insbesondere dürfen sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des FBV nicht anderweitig genutzt, bearbeitet, kopiert oder verwendet werden. Ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des FBV sind Audio- und Videoaufnahmen in den Räumlichkeiten des Ausbildungszentrums nicht gestattet.

10. Zahlungsbedingungen

Die Anmelde- und Ausbildungskosten für die verschiedenen Schulungen des FBV müssen in der Regel sofort nach Erhalt der Rechnung und innerhalb der vorgegebenen Fristen beglichen werden. Je nach Art der Ausbildung können die Rechnungen auch vor Ausbildungsbeginn ausgestellt werden. Bei bestimmten Zielgruppen muss die Ausbildung mindestens 15 Tage vor der Veranstaltung mittels einer Rechnung, die in Papierform oder elektronisch Form zugestellt wird, bezahlt werden. Einzelpersonen (Selbstzahler), Personen mit Wohnsitz im Ausland sowie Unternehmen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, gehören zu diesen Zielgruppen. Bei verspäteten Anmeldungen muss die Zahlung am Tag der Anmeldung erfolgen. Der FBV behält sich das Recht vor, den Teilnehmer auszuschliessen, wenn die gesamten Kosten nicht vor dem Tag der Ausbildung oder der Prüfung bezahlt wurden. Der FBV behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfristen Mahngebühren zu erheben und bis zur vollständigen Begleichung der Forderung keine Teilnahmebestätigungen und Ausweise auszustellen. Bei Ausschluss des Teilnehmers von der Ausbildung bleibt der volle Ausbildungsbetrag geschuldet.

11. Subventionen und finanzielle Unterstützung

Je nach Ausbildungsart und Zielgruppe gibt es unterschiedliche Subventionen und Finanzhilfen. Diese sind spezifisch und haben bestimmte Abläufe. Bei Fragen steht der FBV gerne zur Verfügung.

12. Versicherungen

Für alle organisierten Kurse und Veranstaltungen übernimmt der FBV keine Haftung für mögliche Schäden. Jeder Teilnehmer sollte eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschliessen. Die Nutzung der Einrichtungen des FBV erfolgt auf eigenes Risiko jedes Teilnehmers. Der FBV lehnt ausserdem jede Haftung für den Verlust, das Abhandenkommen oder den Diebstahl von persönlichen Gegenständen ab.

13. Stornierung der Anmeldung durch den Teilnehmer

Jede Stornierung vor Beginn der Ausbildung muss dem FBV per E-Mail mitgeteilt werden. Das Versanddatum gilt als offizielles Datum der Stornierung. Bei weniger als 15 Tage vor der Ausbildung ist die volle Kursgebühr fällig.

14. Absenzen

Vollständige oder teilweise Abwesenheiten von einer Ausbildung können nicht nachgeholt werden und geben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Kursgebühr. Nur ärztliche Zeugnisse können eine mögliche Rückerstattung rechtfertigen. Der FBV allein kann „Fälle höherer Gewalt“ (z. B. Todesfall in der Familie) mit entsprechender Begründung definieren und prüfen. Falls der FBV auf eine Rückerstattung nicht eingeht, ist keine Reklamation möglich. Bei beruflichen Anmeldungen können Informationen über die vollständige oder teilweise Teilnahme am Unterricht an den Arbeitgeber weitergegeben werden.

15. Ausbildungsbestätigung

Nach Abschluss einer Ausbildung stellt der FBV den Teilnehmern eine Teilnahme- oder Erfolgsbescheinigung und/oder einen provisorischen oder definitiven Ausweis in gedruckter oder elektronischer Form aus. Für Sonderbestellungen, wie z. B. Nachdrucke von Ausweisen oder Bescheinigungen, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

16. Prüfungen

Zur Entlastung des FBV ist der Teilnehmer für die Anmeldung zu den Prüfungssessionen verantwortlich. Bei Nichtbestehen der Prüfungen kann sich der Teilnehmer entsprechend den verschiedenen Richtlinien und Verordnungen erneut anmelden.

17. Regeln und Verhalten

Die Teilnehmer haben sich an die vom FBV und ihren Mitarbeitern erlassenen Regeln und an ein einwandfreies Verhalten während der Kurse und Prüfungen zu halten. Der FBV legt besonderen Wert auf Sicherheit. Sicherheitswidriges Verhalten kann zum Ausschluss führen. Die Teilnehmer sind für die Sicherheitsmaterial oder persönliche Schutzausrüstung verantwortlich, wenn diese erforderlich ist. Die Teilnehmer haben Sorge zu tragen, dass sie im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte zum Unterricht und zu den Prüfungen erscheinen. In Zweifelsfällen und aus Sicherheitsgründen kann der FBV den Ausschluss eines Teilnehmers anordnen.

Aus Mobilitätsgründen und in Anbetracht der begrenzten Parkmöglichkeiten bemühen sich die Teilnehmer der Erwachsenenbildung, bevorzugt öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen oder Fahrgemeinschaften zu bilden. Bei Grundausbildungen müssen die Lernenden die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen (parkieren auf dem Gelände ist verboten).

18. Gerichtsstand

Alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Teilnehmer, dem Auftraggeber und dem FBV unterliegen dem schweizerischen Recht. Für sämtliche Streitigkeiten, die sich daraus ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden können, unterwerfen sich die Parteien der ausschliesslichen Zuständigkeit der Freiburger Behörden und Gerichte. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind in erster Linie für das Vertragsverhältnis massgebend. Der FBV behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Bedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern.



19. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen wurden von der Geschäftsleitung des FBV und ihrem Vorstand genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2025 in Kraft, auch für Anmeldungen, die vor diesem Datum vorgenommen wurden.

Freiburger Baumeisterverband

Courtaman, 20.02.25

David Valterio
Direktor

Steve Marra
Verantwortlicher Berufsausbildung